

Sitzungsvorlage

Datum: 02.11.2016
Drucksache Nr.: **16/0394**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

**Verwaltungsgebühren im Bereich des FD 1/10 (Sicherheit und Ordnung);
Bericht der Verwaltung**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend den Beratungen im Unterausschuss Haushaltskonsolidierung (Sitzung vom 06.07.2016, TOP 4) ist eine Überprüfung der im FD 1/10 erhobenen Verwaltungsgebühren erfolgt.

Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende Regelungen, die vom Bürgermeister als Dienstanweisung erlassen sind:

1. Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in gewerberechtlichen Angelegenheiten
2. Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Behandlung von Fundsachen
3. Dienstanweisung über die bei der Stadt Sankt Augustin zu erhebenden Gebühren, soweit die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der Fassung vom 25.01.2011 (BGBl. I, S. 98) nur den Gebührenrahmen gibt

Die Überprüfung der Dienstanweisungen zu 1.) und 2.) hatte zum Ergebnis, dass eine Erhöhung der Verwaltungsgebühren innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens nicht in Betracht kommt. Zwar sind die Personalkosten seit der letzten Festlegung der Verwaltungsgebühren im Jahre 2001 bzw. 2006 gestiegen, durch die fortgeschrittene PC-Unterstützung der Sachbearbeitung und damit einhergehenden kürzeren Bearbeitungszeiten ergibt sich jedoch insgesamt keine Möglichkeit zu einer Erhöhung der Verwaltungsgebühren.

Die Dienstanweisung zu 3.) wurde zur Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten einer strukturellen Überarbeitung unterzogen. Inhaltlich werden mit dieser Dienstanweisung die Verwaltungsgebühren bestimmt, die im Zuge der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erhoben werden (z.B. bei Baustellen, Straßenfesten, Großraum- und Schwertransporte). Die Gebührentarife wurden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach angepasst. Angemessene Erhöhungen innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Gebührenrahmens wurden eingearbeitet. Der Gebührenertrag hängt jedoch maßgeblich von der nicht beeinflussbaren Anzahl der gestellten Anträge ab.

Auswirkungen auf die Haushaltsansätze der Gebührenerträge werden im Zuge der nächsten Haushaltsberatungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Anzahl der zu erteilenden Genehmigungen und Erlaubnisse berücksichtigt.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen/Die Prüfung erfolgt im Rahmen der nächsten Haushaltsplanung.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.